2. Gegenstand der Förderung

[1]Als zuwendungsfähige Maßnahme wird die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau und der Wicklerarten im Obstbau gefördert. [2]Im Weinbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers und des Bekreuzten Traubenwicklers anzuwenden. [3]Im Obstbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung der Wicklerarten im Obstbau anzuwenden. [4]Dazu sind im Wein- und Obstbau die zugelassen Pheromonwirkstoffe entsprechend den Vorgaben der amtlichen Beratung auszubringen. [5]Förderfähig ist im Weinbau die im Ertrag stehende digital erfasste Rebfläche. [6]Falls die Förderung für Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung beantragt wird, muss dies den Vorgaben für im Ertrag stehende Rebflächen folgen. [7]Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig, sofern sie digital erfasst ist. [8]Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.